



Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765 • 39012 Magdeburg

Herrn Stefan Karnop
Rotary Youth Exchange
District 1800
Im Heidefeld 77
39175 Wahlitz

Der Minister

MA .07. 2020

Sehr geehrter Herr Karnop,

für Ihr Schreiben vom 30. Juni 2020 zur Frage der Möglichkeiten eines längerfristigen internationalen Schüleraustauschs angesichts der gegenwärtigen Reise- und Schulbesuchsbeschränkungen, die in vielen Staaten zu berücksichtigen sind, danke ich Ihnen. Das Engagement von Rotary Youth Exchange mit einer beeindruckenden Zahl an Austauschschülerinnen und -schülern für den Bereich der ehrenamtlichen Organisationen wird von mir sehr gewürdigt.

Eine der bedauerlichen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie betrifft in erheblichem Maße den Bereich des internationalen Schüleraustauschs, der sowohl im Rahmen bilateraler Schulpartnerschaften als auch bei längerfristigen Auslandsaufenthalten vorübergehend zum Erliegen gekommen ist. Angesichts der Bedeutung und des Wertes internationaler Austausche und des interkulturellen Lernens setze auch ich mich dafür ein, dass Begegnungen dieser Art wieder ermöglicht werden, sobald die Gegebenheiten es zulassen.

Für Schülerinnen und Schüler, die nach der Einführungsphase für ein Jahr ins Ausland gehen wollen und deren Abreise sich pandemiebedingt verzögert, wird deshalb die Möglichkeit eröffnet, dass sie zunächst den Bildungsgang durch Besuch der Qualifikationsphase fortsetzen.

Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-3695
www.sachsen-anhalt.de
www.mb.sachsen-anhalt.de

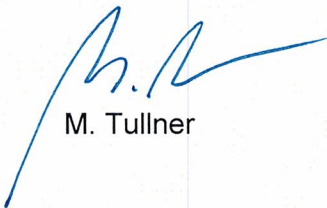
Sollte sich dann innerhalb des 1. Kurshalbjahres, ggf. noch zu Beginn des 2. Kurshalbjahres, die Möglichkeit für einen Schulbesuch im Ausland bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 ergeben, kann die Beurlaubung unter der Maßgabe genehmigt werden, dass die antragstellenden Schülerinnen und Schüler nach Rückkehr mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 wieder in das erste Kurshalbjahr der Qualifikationsphase eintreten.

Die bereits absolvierte Zeit in der Qualifikationsphase bleibt dann unberücksichtigt, und die vor Reiseantritt erbrachten Leistungen werden annulliert, da eine Unterbrechung rechtlich, gemäß §5 (4) der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe, unzulässig ist.

Da ein solches flexibles Verfahren auch dem von Ihnen geäußerten Vorschlag entspricht, gehe ich davon aus, dass somit ein den Interessen der beteiligten Seiten gerecht werdender Kompromiss gefunden wurde.

Die Schulen wurden am 30. Juni 2020 durch das Landesschulamt über diese Verfahrensweise informiert.

Mit herzlichem Dank für Ihr Engagement
und mit freundlichen Grüßen



M. Tullner